

**Vierte Satzung zur Änderung der
Wahlsatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 20. Januar 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 10.02.2022, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 20.01.2022

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 19. Januar 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. Januar 2022 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 10. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „personalisierten Verhältniswahl“ durch das Wort „Personenwahl“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 2 bis 7.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Studierendenparlaments genau eine Stimme.“
 - e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahl der Fachschaftsvertretung findet als Personenwahl statt.“
2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Onlinewahl kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl erfolgt,“

b) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl erfolgt,“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummer 4 bis 7.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, enthält das Wählerverzeichnis zusätzlich die Anschrift.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatinnen oder Kandidaten kandidieren als einzelner Wahlvorschlag.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Semesterzahl“ das Komma und die Worte „postalische Adresse“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, muss der Wahlvorschlag zusätzlich die postalische Adresse enthalten.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Personen, deren Geschlechteridentität nicht oder nicht vollständig mit dem bei Geburt anhand der äußeren Merkmale im Geburtenregister eingetragenen

Geschlecht übereinstimmt oder die eine binäre Geschlechtszuordnung ablehnen (Transgender), können unter den folgenden Voraussetzungen unter dem selbst gewählten Vornamen kandidieren:

1. Der selbst gewählte Vorname ist durch Vorlage des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. in Verbindung mit der Vorlage des amtlichen Personalausweises zu belegen,
2. der selbst gewählte Vorname darf dem deutschen Namensrecht nicht widersprechen,
3. die Nummer des Ergänzungsausweises muss mit der Nummer des amtlichen Personalausweises übereinstimmen.

Der Wahlausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen der Kandidatur. Er behandelt die Daten streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Berechtigung zur Kandidatur.“

6. In § 16 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Onlinewahl gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Autorisierung durch ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses und zwei Mitglieder des universitären Wahlausschusses.“

7. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Wird die Wahl gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Autorisierung durch ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses und zwei Mitglieder des universitären Wahlausschusses.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. § 30 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. Januar 2022

Florian Marwitz
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck